



Satzung

Version JHV 2000....

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.

Der Verein führt den Namen "Turngemeinde Höchst 1847 e.V." und hat seinen Sitz in:
65929 Frankfurt Main - Höchst, Hospitalstraße 34
und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vermögen.

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern sportliche Ausbildung und Betätigung im Sinne des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu ermöglichen. Er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Sach- und Geldvermögen ist alleiniges Eigentum des Vereins, unabhängig davon, ob es durch den Verein erworben, oder durch Schenkung zuziel.
4. Neben der Förderung der sportlichen Betätigung gehört es zum Vereinszweck, in freiwilliger oder vom Vorstand nach dem Umlageverfahren angeordneter Selbsthilfe, für den Unterhalt und Ausbau der vereinseigenen Sportstätten zu sorgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Überschreiten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Mitarbeiter gegen Vergütung bestellt werden, oder den ausführenden Ehrenamtsinhabern eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person, unabhängig von Rasse, Religion, oder Nationalität werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - Ordentliche Mitglieder; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Jugendliche vom 14. bis zum 17. Lebensjahr.
 - Kinder bis zum 13. Lebensjahr.
 - Kurzzeitmitglieder; dies können Kinder, Jugendliche, oder Erwachsene sein.
 - Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
4. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder, die Kurzzeitmitglieder und juristische Personen besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteiles gilt ausdrücklich, auch im Namen des andern Elternteils, als erteilt.
6. Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wirksam, sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, dem Mitgliedsbeitrag und eventueller Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen das aktive und passive Stimm- und Antragsrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Im Rahmen der Satzung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben und der Nutzung der Einrichtungen des Vereins. Bei Kurzzeitmitgliedern beschränkt sich die Nutzung auf die festgelegten sportartspezifischen Einrichtungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit er durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bei dem Hessischen Landessportbund gedeckt ist. Der Verein haftet nicht für von Mitgliedern in die vereinseigenen oder andere Sportstätten verbrachten Wertsachen und Gegenstände. Der Vorstand darf über zurückgelassene Gegenstände verfügen, sofern sie nicht innerhalb von einem Monaten ohne besondere Aufforderung abgeholt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen muß die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Zur Sicherstellung dieses Zieles ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen Beitragssatz bis zur maximalen Höhe eines Bruttostundenverdienstes eines Industriearbeiters (nach der letzten vom statistischen Bundesamt gemachten Erhebung) festzulegen. Ausgenommen hiervon sind Spezialbeiträge für bestimmte Abteilungen, die in Abstimmung mit diesen Abteilungen, über diesem Ansatz liegen dürfen.
3. Ist eine darüber hinausgehende Beitragserhöhung erforderlich, so hat eine Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden.
4. Die zahlungstechnische Form der Beitragserhebung wird vom Vorstand festgelegt.
5. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und sind im voraus fällig.
6. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Kurzzeitmitgliedschaft, beträgt 12 Monate.
7. Aufnahme- und Mahngebühren, Beiträge für Kinder, Jugendliche, Kurzzeitmitglieder und Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrages.
8. Grundwehrdienst - und Ersatzdienstleistende sind für die Dauer der Dienstzeit auf Antrag und Nachweis von der Beitragszahlung befreit.
9. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
10. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung auf Kosten des säumigen Mitgliedes im ordentlichen Mahnverfahren eingefordert werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Diese muß dem geschäftsführenden Vorstand spätestens ein Monat vor Quartalsende vorliegen.
2. Die Beendigung einer Kurzzeitmitgliedschaft erfolgt automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.
3. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 9 Ausschuß

1. Durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt. Ausschußgründe sind insbesondere:
 - Grober Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereines, sowie gegen Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten.
 - Schwere Schädigung des Vereinsansehens.
 - Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgloser zweimaliger Mahnung.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft und die laufende Beitragszahlung.
5. Bei Ausschuß wegen nicht gezahlter Beiträge entfällt dieses Einspruchsrecht.

§ 10 Ehrungen

Ehrungen erfolgen für langjährige Mitgliedschaft, hervorragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste, im Rahmen der Ehrenordnung, wie im Anhang zu dieser Satzung festgelegt.

C Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendvertretung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie erfolgt durch den Aushang der Einladung an den Informationstafeln am Sitz des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
2. Beschlußfassung über die Höhe von Beiträgen (sofern nach § 7 die Notwendigkeit besteht) auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
7. Bestätigung des / der Jugendvertreters / vertreterin.
8. Bestätigung der Abteilungsleiter / leiterinnen.
9. Beschlußfassung über den vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
10. Wahl der Kassenprüfer / prüferinnen.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines oder einer Ehrenvorsitzenden.
12. Beschlußfassung über die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sie wird von dem oder von der 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung geleitet. Der oder die 1. Vorsitzende kann diese Aufgabe delegieren. Ferner muß die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.
2. Für die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung fristgerecht einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, (z.B. Änderung des Vereinszweckes) erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages kann durch Handzeichen, bei mehreren Wahlvorschlägen muß geheim gewählt werden.
6. Mitglieder, die für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand kandidieren müssen mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.
7. Für die Wahl des / der 1. Vorsitzenden übernimmt der / die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Wahl- und Versammlungsleitung.
8. Bei der Wahl können abwesende Mitglieder kandidieren, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dieses ist von der / dem 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem / der Schriftführer (in) zu unterzeichnen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann nach eigenem Beschluß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bedingungen wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist berechtigt jede Wahl zu widerrufen.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht:

1. aus dem geschäftsführenden Vorstand , zusammengesetzt aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der Kassenwart (in)
 - dem / der Schriftführer (in)
2. aus dem erweiterten Vorstand, zusammengesetzt aus:
 - dem / der Sportwart (in)
 - den Abteilungsleitern (innen)
 - dem/ der Jugendwart (in)
 - dem / der 2. Kassenwart (in)
 - dem / der 2. Schriftführer (in)
 - dem / der Pressewart (in)
 - dem / der Beisitzer. (Die Anzahl bestimmt der geschäftsführende Vorstand)
3. Der geschäftsführende Vorstand wird im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar
 - der / die 1. Vorsitzende und der/ die Schriftführer (in)
 - der / die 2. Vorsitzende und der/ die Kassenwart. (in)
4. Der erweiterte Vorstand wird wie folgt gewählt:
 - Der Sportwart von den Abteilungsleitern.
 - Der Jugendwart von der Jugendversammlung. (er muß kein ordentliches Mitglied sein und hat nur ein Vorschlagsrecht)
 - Der Abteilungsleiter wird jährlich von den Mitgliedern seiner Abteilung.
 - Sportwart, Abteilungsleiter und Jugendwart werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - Der / die 2. Kassenwart(in), der / die 2. Schriftführer(in), der / die Pressewart (in) und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
6. Scheidet während seiner Amtszeit einer der Vorsitzenden (1. oder 2.) aus so kann eine Nachwahl stattfinden. Eine Nachwahl muß innerhalb 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte es geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.

§ 17 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse fassen, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Nur er ist für Beschlüsse stimmberechtigt.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder von Ehrenmitgliedern.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Billigung von Ausgaben.
 - Abschluß und Kündigung von Verträgen.
2. Haushaltsplan in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Außerdem hat er / sie die Bilanz zum Jahresende zu erstellen und den Kassenprüfern(innen) vorzulegen.
3. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - Die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Die Beratung und Koordination der Maßnahmen zur Durchführung eines Sportbetriebes aller Abteilungen.
 - Die Beratung und Besprechung von Veranstaltungen und Programmen.
 - Die Beratung und Koordinierung der Beschaffung von Sportgeräten
4. Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens leiten die Vorstandsmitglieder ihre Ressorts selbständig.
5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen, darunter der / die 1. oder 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam.

§18 Vorstandssitzung

Der Vorstand tagt monatlich. Weitere Termine können, falls erforderlich von dem / der 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung von der / dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist, wobei der / die 1. oder 2. Vorsitzende oder- beide anwesend sein müssen. Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen innerhalb ihres Aufgabengebietes mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Von jeder Vorstandssitzung ist ein fortlaufend nummeriertes Sitzungsprotokoll zu erstellen, was von dem / der 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter (in), und dem / der Schriftführer (in) zu unterzeichnen ist. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19 Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Fachabteilungen gewählt und gehören nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zum erweiterten Vorstand.
2. Ihnen obliegt in Abstimmung mit dem Sportwart die sportliche Leitung der Fachabteilungen.
3. Sie vertreten bei Fachtagungen, in Vollmacht des geschäftsführenden Vorstand, den Verein in ihrer Sparte.
4. Zur jährlichen Mitgliederversammlung ist von ihnen ein Tätigkeits- und Erfolgsbericht dem Vorstand vorzulegen.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei , maximal drei Kassenprüfer (innen). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Eine direkte Wiederwahl nach Ablauf einer Amtszeit ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer (innen) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer (innen) berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§ 22 Vereins - Jugendversammlung

Zur Teilnahme an der Vereins- Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder ab dem 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr berechtigt. Die Vereinsjugend - Versammlung tagt mindestens einmal jährlich ,letztmalig mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung und wählt den Vereins - Jugendvertreter, der nicht älter als 26 Jahre sein sollte. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand. Die Jugendversammlung unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Gestaltung der Jugendarbeit.

D Schlußbestimmung

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 7/10 der Mitglieder anwesend sein müssen. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich eingeladen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den deutschen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Fusion mit einem anderen Verein gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 24 Satzungsauslegung

Über die Auslegung der Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 26.05.2000 von der erforderlichen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Diese Satzung erlangt Rechtsgültigkeit mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht.

Frankfurt / Main, den: 26.05.2000

1. Vorsitzende(r):

Frank

Schriftführer (in):

D. Ruppel



Vorstehende Satzung wurde heute
in das Vereinsregister eingetragen.

Frankfurt (Main), - 2. Mai 2002

Amtsgericht, Abteilung 73

Lipert

Justizangestellte